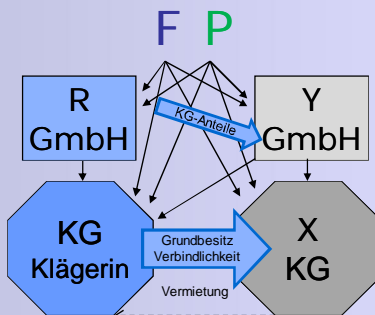


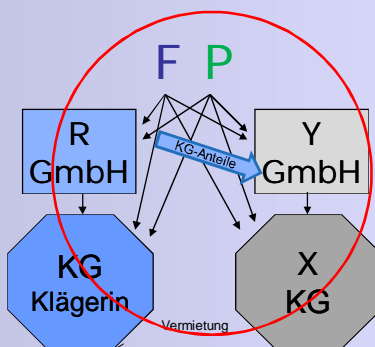
Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- BFH-Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269
 - Sachverhalt



Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- BFH-Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269
 - Sachverhalt



Einbringung der Kommanditanteile zum Buchwert ?

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Urteil

- ▶ Leitsatz

- ▶ 1. Ist ein Kommanditist einer GmbH & Co. KG zugleich an der Komplementär-GmbH beteiligt, so ist diese Beteiligung bei funktionaler Betrachtung keine wesentliche Betriebsgrundlage seines Mitunternehmeranteils, wenn der Kommanditist im Rahmen der GmbH nicht seinen geschäftlichen Willen durchsetzen kann. In diesem Fall kann der Kommanditist deshalb seinen Mitunternehmeranteil auch dann gemäß § 20 UmwStG 1995 zum Buchwert in eine andere GmbH einbringen, wenn er seine Beteiligung an der Komplementär-GmbH zurückbehält.

Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Urteil

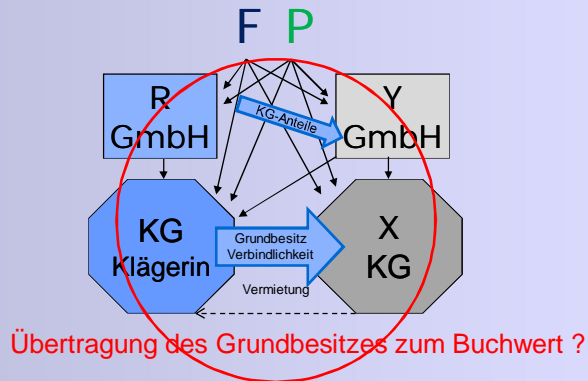
- ▶ Gründe

- ▶ Kein Gewinn der Klägerin aus der Einbringung der Mitunternehmeranteile in die GmbH
 - ▶ Buchwerteinbringung nach § 20 UmwStG setzt Einbringung aller wesentlichen Betriebsgrundlagen auch im Sonderbetriebsvermögen voraus
 - ▶ Anteil an rein geschäftsführender Komplementär-GmbH ist Sonderbetriebsvermögen
 - ▶ Jedenfalls dann keine funktionale Wesentlichkeit, wenn Gesellschafter sich in GmbH nicht durchsetzen kann
 - Hier war 70%-Mehrheit erforderlich, so dass Beherrschung durch einen Gesellschafter ausschied

Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- BFH-Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269
 - Sachverhalt



Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Urteil
 - Leitsatz
 - 2. Wird ein Wirtschaftsgut unentgeltlich aus dem Betriebsvermögen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft in das Betriebsvermögen einer beteiligungsidentischen anderen Personengesellschaft übertragen, so führt dies zur Aufdeckung der in dem Wirtschaftsgut ruhenden stillen Reserven.

Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Urteil
 - ▶ Gründe
 - ▷ Übertragung auf Schwesterpersonengesellschaft ist als Entnahme und anschließende Einlage des Wirtschaftsguts zu werten
 - ▷ Grundsätzlich führt Entnahme zur Aufdeckung stiller Reserven
 - ▷ Vor Geltung des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG war nach Rechtsprechung Buchwertübertragung möglich

Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Urteil
 - ▶ Gründe
 - ▷ § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in der seit 2001 geltenden Fassung schließt Buchwertübertragung für diesen Fall aus
 - ▷ Übertragung zwischen Gesamthandsvermögen von Schwesterpersonengesellschaften ist nicht erwähnt
 - ▷ Dies war ausweislich der Gesetzesmaterialien eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers
 - ▷ Die im Schrifttum teilweise geforderte analoge Anwendung auf beteiligungsidentische Schwestergesellschaften ist mangels planmäßiger Regelungslücke nicht möglich

Urteil vom 25.11.2009 I R 72/08, DStR 2010, 269

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Anmerkung
 - ▶ Verletzung des Subjektsteuerprinzips
 - ▷ Die Übertragung zwischen Gesamthandsvermögen von Schwesterpersonengesellschaften wird seit Schaffung des heutigen § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG kontrovers diskutiert
 - ▷ Im Ansatz stößt ein Rechtsträgerwechsel zum Buchwert auf Bedenken, weil das Subjektsteuerprinzip verletzt wird, wenn stille Reserven auf ein anderes Steuersubjekt „überspringen“
 - ▷ Die Erleichterung von Umstrukturierungen wird aber als noch ausreichender Rechtfertigungsgrund für die Verschiebung stiller Reserven zwischen verschiedenen Steuersubjekten angesehen

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Anmerkung
 - ▶ Beteiligungsidentische Personengesellschaften
 - ▷ Bei Übertragung zwischen den Gesamthandsvermögen von beteiligungsidentischen Personengesellschaften würde die Fortführung des Buchwerts nicht zu einer Verschiebung stiller Reserven führen
 - ▷ Ein Besteuerungsgrund ist nicht ersichtlich, denn weder wird die Leistungsfähigkeit eines Gesellschafters gesteigert noch kommt es zur Entstrickung stiller Reserven
 - ▷ Es wird auch keine größere Gefahr dafür geschaffen, dass stille Reserven „aus den Augen“ geraten

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Anmerkung
 - ▶ Beteiligungsidentische Personengesellschaften
 - ▷ Der Zweck des § 6 Abs. 5 EStG fordert danach keine Besteuerung der stillen Reserven im Zeitpunkt der Übertragung
 - ▷ Dem kann – entgegen der Auffassung des BFH - durch Anwendung des § 6 Abs. 5 Satz 1 EStG Rechnung getragen werden
 - „Von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen“
 - ▷ Alternativ kommt eine teleologische Extension des § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG in Betracht

Wirtschaftsgutübertragung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

- Anmerkung
 - ▶ Ausblick
 - ▷ Auf eine Rechtsprechungsänderung des BFH sollte nicht spekuliert werden
 - ▷ Bei Gestaltungen ist an mehraktige Übertragungen unter Zwischenschaltung des Sonderbetriebsvermögens zu denken
 - ▷ In der Logik des Urteils liegt es allerdings, in einem mehraktigen Verfahren einen Gestaltungsmissbrauch zu sehen
 - ▷ Dies wird auch die Position der Verwaltung sein